

**Sechste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche
Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.07.2012
vom 24.07.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juni 2016 (AB Uni 2016/17) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag an die Dekanin/ den Dekan des Fachbereichs eingeleitet, dem die Antragstellenden zugehören. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten dieses Fachbereichs gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Abs. 1 enthalten. Die Dekanin/Der Dekan legt den Antrag im jeweils zuständigen Fachbereichsrat zur Diskussion und Empfehlung vor. Ein im jeweiligen Fachbereichsrat beschlossener Antrag zur Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt zunächst einen die Verleihung befürwortenden Beschluss des Fachbereichsrats desjenigen Fachbereichs, in dem der Antrag eingereicht wurde, und sodann einen solchen Beschluss des Fachbereichsrats des anderen der beiden Fachbereiche voraus. Liegen diese Beschlüsse vor, entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss über die Verleihung. Für den Beschluss im Gemeinsamen beschließenden Ausschuss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erforderlich, wobei ggf. ein schriftliches Votum eingeholt werden kann.

2. In Anhang C wird angefügt:

„37. Allgemeine Sprachwissenschaft“

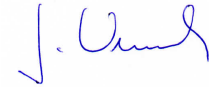
Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 29. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels